

Informationen über die freiwillige Versicherung

Bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) sind Beschäftigte kraft Gesetz und Unternehmer kraft Satzung versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Anderenfalls besteht für sie **kein Versicherungsschutz**.

Wer kann sich freiwillig versichern?

Wird ein(e) **Kommanditist(in)** ausschließlich im Rahmen einer sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtung im Unternehmen tätig und hat er/sie weitgehenden Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens, kann er/sie auch eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abschließen.

Was bietet die freiwillige Versicherung?

Bei einem Arbeitsunfall besteht ein Anspruch auf ärztliche Versorgung einschließlich stationärer Behandlung und auf **Geldleistungen** (Verletztengeld oder Rente). Deren Höhe ist abhängig von der Höhe der beantragten Versicherungssumme. Die Übersicht zeigt Ihnen die Höhe der wichtigsten Geldleistungen am Beispiel einiger ausgewählter Versicherungssummen.

Leistungstabelle

Gesamtversicherungssumme	Kalendertägliches Verletztengeld ¹	Vollrente - monatlich -	20 % Rente - monatlich -	Witwenrente ² - monatlich -	Halbwaisenrente - monatlich -
20.000,00 Euro	44,44 Euro	1.111,11 Euro	222,22 Euro	666,66 Euro	333,33 Euro
30.000,00 Euro	66,66 Euro	1.666,66 Euro	333,33 Euro	1.000,00 Euro	500,00 Euro
40.000,00 Euro	88,89 Euro	2.222,22 Euro	444,44 Euro	1.333,33 Euro	666,67 Euro
50.000,00 Euro	111,11 Euro	2.777,77 Euro	555,55 Euro	1.666,67 Euro	833,33 Euro
72.000,00 Euro	160,00 Euro	4.000,00 Euro	800,00 Euro	2.400,00 Euro	1.200,00 Euro

¹ Bei ambulanter Behandlung ist ein entsprechender Anspruch aus der Höherversicherung erst vom 42. Tage der Arbeitsunfähigkeit an gegeben. Solange die Bezüge der Versicherten von den Unternehmen fortgezahlt werden, wird das Verletztengeld nicht gezahlt.

² Ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der zum 1.1.86 in Kraft getretenen Neuordnung des Hinterbliebenenrechts (Anrechnung eigenen Einkommens). Bei der Beispielberechnung wurde eine Witwenrente ab dem 45. Lebensjahr i.H.v. 40% des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Wann beginnt die freiwillige Versicherung?

Die freiwillige Versicherung kann nur **schriftlich beantragt** werden. Dies kann auch formlos erfolgen. Wichtig ist, dass der Antragsteller den Antrag **eigenhändig** unterschreibt.

Versicherungsbeginn ist der Tag nach Eingang des Antrages bei der BG Verkehr.

Welche Versicherungssumme kann der Antragssteller wählen?

Sie können eine Versicherungssumme von mindestens 20.000,- Euro und höchstens von 72.000,- Euro beantragen. Dazwischen ist als Versicherungssumme individuell jeder volle 1.000,- Euro-Betrag frei wählbar. Selbstverständlich ändern wir die Versicherungssumme auf schriftlichen Antrag ab.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Wichtig für die Beitragsberechnung sind:

- Versicherungssumme
- Gefahrklasse
- Beitragsfuß

Bei der Beitragsberechnung teilt die BG Verkehr die **Versicherungssumme** zu **einem Drittel** auf den kaufmännischen und verwaltenden Teil und zu **zwei Drittel** auf den **technischen Teil des Unternehmens** auf.

Die **Gefahrklassen** stehen für das Unfallrisiko der einzelnen Unternehmensgruppen.

Für den **Beitragsfuß** wird der Beitragsbedarf den Beitragseinheiten (Produkt aus Arbeitsentgelten und Versicherungssummen sowie Gefahrklassen) gegenübergestellt. Der Beitragsfuß sagt aus, wie hoch der Beitrag für 1.000,00 Euro Versicherungssumme in der Gefahrklasse 1 ist. In einer höheren Gefahrklasse beträgt der Beitrag das entsprechend Vielfache.

Für die Mindestversicherungssumme von 20.000,00 Euro erfolgt die Berechnung auf Grund der erläuterten Faktoren nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000} = \text{Beitrag}$$

Liegt die beantragte Versicherungssumme über der Mindestversicherungssumme von 20.000,- Euro beträgt der Beitrag für die Höherversicherungssumme nur **70 %** des entsprechend rechnerischen Beitrages zur Mindestversicherung. Dies ist möglich, da die Heilverfahrenskosten bereits durch die Mindestversicherungssumme abgedeckt sind.

Die Übersicht zeigt die Beiträge für 1.000,- Euro Höherversicherungssumme beispielhaft für einige Gewerbszweige:

Beitrag für die freiwillige Versicherung

Gewerbszweig	Gefahrklasse	Beitrag bei einer Höherversicherung von je 1.000,- Euro (gerundet)
Omnibus	3,56	5,39
Fahrschule	5,59	8,09
Taxe	8,54	12,01
Güterkraftverkehr	12,32	17,03

Wann sind die Beiträge zu zahlen?

Der Beitrag oder Beitragsvorschuss ist in einer Summe am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben wurde. Dieser Termin ist gesetzlich geregelt.

Die freiwillige Versicherung **erlischt**, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss nicht binnen 2 Monaten nach Fälligkeit **vollständig** bezahlt wird.

Eine neue freiwillige Versicherung kann erst nach vollständiger Begleichung der rückständigen Beiträge abgeschlossen werden.

Wir empfehlen die Teilnahme an unserem Lastschriftverfahren.

Wie kann man die freiwillige Versicherung kündigen?

Selbstverständlich kann die freiwillige Versicherung jederzeit formlos und ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.